



Statuten des Vereines Mir Flonderer Goasslschnöller

Art. 1 - Name des Vereines

Der gegründete Verein tritt unter dem Namen „Mir Flonderer Goasslschnöller“ auf.

Art. 2 - Sitz des Vereins

Der Sitz des Vereins liegt in der Gemeinde Villanders.

Art. 3 - Aufgaben des Vereines

Der Verein „Mir Flonderer Goasslschnöller“ setzt sich folgende Aufgaben und Ziele: Förderung des traditionellen Goasslschnöllens sowie die Erhaltung der damit verbundenen Brauchtumpflege im Allgemeinen.

Art. 4 - Dauer des Vereins

Die Dauer des Vereines ist auf unbestimmte Zeit festgesetzt. Das Vereinsjahr beginnt mit 01. Januar und endet mit 31. Dezember eines jeden Jahres.

Art. 5 - Beitrittskriterien / Mitglieder

1. Dem Verein kann jeder, dem die Erhaltung des Brauchtums Goasslschnöllens ein Anliegen ist, beitreten. Dem Ausschuss steht es frei, dem Antrag auf Mitgliedschaft zuzustimmen, ihn abzulehnen oder ihn auf einen späteren Zeitpunkt zu verweisen, wenn der Eindruck entsteht, dass die Ausübung des Brauchtums Goasslschnöllens nicht im Vordergrund steht.
2. Auch Nichtaktive Mitglieder, denen der Brauchtum wichtig ist, können dem Verein beitreten um ihn moralisch zu unterstützen.

Art. 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Jedes Mitglied des Vereines hat die Pflicht den jährlichen Mitgliederbeitrag termingerecht einzuzahlen. Zudem muss ein jedes Mitglied nach bestem Wissen und Gewissen aktiv an den Trainingseinheiten und den dazugehörigen Meisterschaften teilnehmen. Bei den Meisterschaften muss die Vereinstracht bestehend aus Vereinshemd und blauen Schurz getragen werden. Das Mitglied soll sich mit dem Verein identifizieren. Zudem soll jedes Mitglied auch an eventuell organisierten Ausflügen Präsenz zeigen.
- b) Jedes Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht. Es erbringt seine Leistungen ehrenamtlich. Jedem Mitglied steht es frei den Verein auf eigenen Wunsch zu verlassen. Mit Austritt erlöschen auch jegliche Rechte und Pflichten des Mitgliedes gegenüber dem Verein.

Art. 7 - Ausschlusskriterien

Sollte ein Mitglied dem Verein vorsätzlich Schaden zufügen oder ihm in irgendeiner anderen Weise schädigen, kann der Ausschuss den Beschluss fassen, das Mitglied vom Verein auszuschließen.

Art. 8 – Organe des Vereins

Der Verein setzt sich aus folgenden Organen zusammen:

- a) Die Vollversammlung
- b) Der Ausschuss des Vereines
- c) Der Vereinspräsident

Zu Punkt a) die Vollversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern des Vereins zusammen. Sie muss mindestens einmal pro Jahr tagen und zwar von November bis März eines neuen Kalenderjahres. Sie ist vom Ausschuss zu beschließen und durch den Präsidenten einzuberufen. Die Tagesordnung ist vom Ausschuss zu beschließen. Sie muss auf jeden Fall folgende Punkte enthalten: Begrüßung durch den Präsidenten, Verlesung und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes, Verlesung und Genehmigung der Jahresabschlußrechnung / Kassabericht, Bericht der Kassarevisoren, Entlastung des Kassierers, Wahl der Vereinsorgane und Allfälliges.

Die Beschlussfähigkeit der Vollversammlung ist in erster Einberufung bei Anwesenheit der absoluten Mehrheit (50%+1 Mitglied), in zweiter Einberufung bei jeder Anzahl von Mitgliedern gegeben. Die Vollversammlung wählt den Präsident, den Präsident-Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder des Ausschusses. Zudem werden noch die zwei Rechnungsprüfer gewählt. Zudem genehmigt sie die Jahresabschlußrechnung. Weiteres kann die Vollversammlung mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit Änderungen am Statut vornehmen und einen Beschluss fassen, welcher über eine mögliche Auflösung des Vereins sowie eine Zuweisung des Vermögens entscheiden. Zudem kann ein Zehntel der Mitglieder eine außerordentliche Einberufung der Vollversammlung verlangen.

Zu Punkt b) der Ausschuss des Vereins setzt sich aus dem Präsidenten sowie aus den gewählten Mitgliedern der Vollversammlung deren Anzahl sieben nicht überschreiten darf, zusammen. Der Ausschuss wählt aus seinen Reihen den Stellvertreter, den Schriftführer und den Kassierer sowie weitere ihm wichtig erscheinende Funktionäre. Weiteres legt er den Zeitpunkt und Ort für die Vollversammlung mit den dazugehörigen Tagespunkten fest. Zudem wird jährlich die Höhe des Mitgliederbeitrag vom Ausschuss festgelegt. Der Ausschuss ist ferner auch für alle anderen anfallenden Probleme und Aufgaben, welche nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind, zuständig.

Zu Punkt c) Der Präsident ist ausführendes Organ und vertritt den Verein nach außen. Er beruft die Vollversammlung und die Ausschusssitzung ein. Bei der Vollversammlung und im Ausschuss führt er den Vorsitz. Der Präsident muss volljährig sein und wird bei Verhinderung oder Ausscheiden vom Präsident Stellvertreter ersetzt.

Art. 9 - Finanzen

- a) Der Verein hat keine Gewinnabsichten, ist unpolitisch und unabhängig.
- b) Für die Erreichung der Ziele und Aufgaben kann der Verein seine Tätigkeit durch Mitgliederbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen finanzieren. Zudem kann der Verein „Mir Flonderer Goasslschnöller“ kommerzielle Veranstaltungen veranstalten. Welche zur Abdeckung der Unkosten der Vereinstätigkeit dient.
- c) Die zwei Rechnungsprüfer treten nach Bedarf und vor jeder Vollversammlung zusammen und kontrollieren die Geldgebarung des Vereins. Sie können zu diesem Zwecke alle erforderlichen Unterlagen verlangen. Für die Vollversammlung ist ein Revisionsbericht zu erstellen.

- d) Sollte der Verein aufgelöst werden, sind die nach Abschluss der Liquidation verbliebenen Güter anderen Organisationen, die im selben oder ähnlichen Bereich arbeiten, zu übertragen.

Art. 10 - Allgemeine Bestimmungen

- a) Alle Organe und Ämter des Vereines werden für die Dauer von drei Jahren gewählt und ehrenamtlich ausgeübt.
- b) Das Stimmrecht kann in allen Organen nur persönlich ausgeübt werden und nicht durch Stellvertretung. Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme.
- c) Die Minderjährigen im Verein haben kein Stimmrecht, erst nach Vollendung des 18. Lebensjahrs. Sie müssen auch beim Eintritt in den Verein die Unterschrift eines Elternteils vorlegen.
- d) Bei Misstrauensanträgen und bei Beschlüssen über Genehmigungen des Tätigkeitsberichtes und der Jahresabrechnung/Kassabericht sind die Mitglieder der Vereinsausschusses nicht stimmberechtigt.
- e) Abstimmung werden in der Regel offen durchgeführt, außer bei den Wahlen der Organe des Vereins und auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen.
- f) Für alle Angelegenheiten, welche nicht in den Satzungen des Vereines geregelt sind, gelten die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches und die einschlägigen spezielle Gesetzgebung, einschließlich der Landesgesetze der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol.

Villanders 08.01.2019

Der Präsident

[Handwritten Signature]

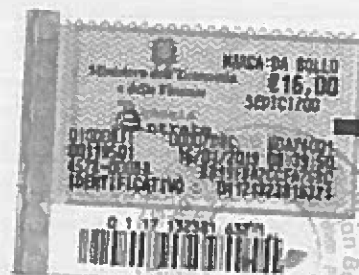


AGENZIA ENTRATE-UFFICIO TERRITORIALE DI BRESSANONE-BRUNICO
AGENTUR DER EINKOMMEN-AMT BRUXEN-BRUNECK

Registrato in data odierna
Registrato mit heutigem Datum
al n./unter Nr. 106 Serie 3
Versate € 2000
Eingezahlt € 2000

Imposta registro € 2000
Registengeb. € 2000
Imposta ipot. € 1
Hypothekengeb. € 1
Imp. catastale € 1
Katastergeb. € 1

16 GEN. 2019



* Firma su delega del Direttore Provinciale